

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1870.

Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat hat die gutachtlichen Aeußerungen der Finanzdeputation in ihrem Bericht vom 7. Februar d. J. über eine Revision der gesetzlichen Vorschriften, die Abgabe von Feuerversicherungen betreffend, zu weiterer Prüfung an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern verwiesen. Dieselbe hat in ihrem gewöhnlichen Jahresbericht, den der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren, mittheilt, zugleich jenen Auftrag erledigt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. December 1870.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Fortdauer der Steuern für das Jahr 1871 betreffend.

Bei der diesjährigen Revision der Steuerverordnung ist die Deputation — nach eingezogenen Erkundigungen beim Generalsteueramte und nach Berathung der einschlagenden Fragen — zu dem Ergebnisse gekommen, daß sie die Fortdauer der bisherigen Steuern für das nächste Jahr nach Maßgabe der dafür erlassenen Vorschriften empfehlen kann und nur in folgenden Punkten besondere Anträge zu stellen sich gestattet:

I. Der Absatz im §. 55 hinter 1. 4.:

„Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format, als ein halber Bogen, darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.“
kann jetzt wegfallen. Er wurde im Jahre 1865 beliebt, um Defraudationen zu vermeiden, welche mit Viertelbogen Stempelpapier hätten vorkommen können, als der Minimalbetrag der Stempelabgabe von 3 Groten auf 6 Grote erhöht wurde. Der Controlle halber mußte das Stempelbureau damals angewiesen werden, jedes derartige Papier mit zwei Stempeln zu versehen. Da jetzt nach Verlauf von 5 Jahren der Vorrath des sogenannten Dreigroten-Stempelpapiers aufgebraucht ist, so hat diese doppelte Stempelung für die Controlle schon längere Zeit keinen Zweck, für die Erhebung aber mancherlei Unbequemlichkeiten; daher die Beseitigung dieser transitorischen Vorschrift vom Steuerdirector gewünscht wird.

II. Es empfiehlt sich im §. 60. 2. eine etwas andere Fassung des sechsten Alinea. Die Befreiungen von der Stempelabgabe finden sich bei Steuer- und Strafsachen (4tes Alinea) mit den Worten: „Schriftstücke und Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen“ speciell angegeben, finden von jeher aber auch in dieser Ausdehnung bei Gerichtssachen von einer Klagsumme unter 30 Thalern statt und sind bei diesen offenbar aus Versehen nicht mit aufgeführt worden. Das Alinea würde daher besser so gefaßt werden: „Schriftstücke, Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen in Armsachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), sowie in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagbetrag 30 Thaler nicht übersteigt u. s. w.“

III. Die Finanzdeputation theilte in ihrem Berichte vom 11. Februar 1870 einen in ihrer Mitte gestellten Antrag auf eine Reform der Besteuerung von Feuerpolicen mit, in welchem mit Rücksicht auf die Deckung der Kosten der Wasserleitung der Stadt Bremen vorgeschlagen wurde, die Steuer für die in der Stadt belegenen Versicherungsgegenstände nicht mehr nach dem jetzigen Tarife, welcher seit der Einführung derselben nach Maßgabe der Versicherungssumme und dem Zeitlaufe der Versicherung in willkürlichen Tariffätzen bestimmt ist, sondern nach einem alle Versicherungen gleichmäßig treffenden Procentsatze von 10 Procent des Betrags der Prämie zu berechnen. In dem Antrage wird zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß bis auf Weiteres für alle außerhalb der städtischen Bezirke belegenen Versicherungsgegenstände der bisherige Tarif beizubehalten sei. Die Finanzdeputation hob bei der Mittheilung des Antrags noch hervor, daß auch nichts im Wege zu stehen scheine, die nämliche Abgabe, vorbehaltlich des Satzes, auf alle im Bremischen Staatsgebiete abgeschlossenen Versicherungsverträge auszuweiten. Die Prüfung dieses Antrags ist an die berichtende Deputation verwiesen worden, welche darüber folgender Maßen zu äußern sich erlaubt:

Sie kann den Vorschlag nur dann für durchführbar erachten, wenn ein gleich hoher Procentsatz nicht bloß für die in der Stadt befindlichen Versicherungsgegenstände, sondern zugleich auch für alle Versicherungsgegenstände eingeführt wird, welche im ganzen Staatsgebiete, das Landgebiet und die Städte Begeßack und Bremerhaven eingeschlossen, belegen sind. Es ist zwar unbestreitbar, daß der jetzige Tarif je nach dem Betrage der Versicherungssumme und der Zeitdauer der Versicherung sowohl im Allgemeinen, als namentlich bei Versicherung kleinerer Beträge auf kürzere Zeitdauer die Abgabepflichtigen ungleich belastet. Allein es darf im Interesse derselben nicht übersehen werden, daß diese Uebelstände durch den Vortheil der Einfachheit der bisherigen Berechnung wenigstens zum Theil wieder aufgewogen werden und daß bei Handhabung des seit dem Jahre 1845 unverändert fortbestehenden Tarifs bisher Beschwerden, oder Unzuträglichkeiten sich nicht bemerkbar gemacht haben. Dagegen dürften Unzuträglichkeiten nicht ausbleiben, wenn innerhalb des Bremischen Staatsgebiets für dieselben Versicherungsgegenstände, namentlich für dieselben Waaren und Mobilien, verschiedene Abgabentarife zur Geltung kämen, je nachdem diese Gegenstände in der Stadt Bremen selbst, oder an andern Orten des Staatsgebiets sich befänden. Es scheinen dann wenigstens Bestimmungen nothwendig zu werden, wie es zu halten sei, wenn bei Veränderungen des Objects eine laufende Police bald für ein in Bremerhaven oder Begeßack, bald für ein in Bremen befindliches Versicherungsobject in Kraft tritt. Es kann daher dem Antrage nur dann beigegeben werden, wenn die vorgeschlagene Tarifreform für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Versicherungen eingeführt wird. Vorläufig möchte indeß bis dahin, daß sich die Tragweite dieser Reform für Versicherungen von im Auslande belegenen Gegenständen übersehen läßt, für diese Versicherungsobjecte der bisherige Tarif beibehalten werden können. Es war ferner einestheils auf diejenigen gegenseitigen Versicherungen, bei welchen gar keine Prämien berechnet werden, sondern die zur Deckung der Brandschäden des verflossenen Jahres erforderlichen Geldmittel von den Interessenten erhoben und darnach die Beiträge eines Jahres bemessen werden, andernteils auf diejenigen Versicherungen Rücksicht zu nehmen, bei welchen regelmäßig höhere Prämien ausgeschrieben werden, als der gewöhnliche Bedarf erheischt, und dann später die Ersparnisse den Versicherten zurückgegeben werden. Die erstere Art der Gegenseitigkeitsversicherungen kommt selten vor, findet sich aber z. B. bei der nur für Gebäude im Landgebiete bestimmten Landbrandcasse, und ist die Deputation der Meinung, daß bei ihnen ebenfalls unbedenklich der bisherige Tarif beibehalten werden kann. Bei der zweiten Art gegenseitiger Versicherungen — zu denen die Gothaer Feuerversicherungsbank gehört — würden die Betheiligten durch die jetzige Berechnungsweise der Abgabe überbürdet werden, wenn nicht von vornherein eine Ermäßigung des Procentsatzes der Prämie, der als Abgabe zu zahlen ist, in dem Falle eintrete, daß den Versicherten die Ersparnisse oder das Nettoproventu des Geschäfts, sei es ganz, sei es theilweise, zurückbezahlt würden. Es kann diese Ermäßigung aber ohne große Unzuträglichkeit nicht in einer Zurückzahlung der Abgabe von dem jedes Mal Ersparten bestehen, welches den Versicherten

tünftig wieder zu Gun-
Abgabe von der muth-
Procentiaß kann daher
sicherten künftig zurück-
er nicht lediglich in d-
zugleich einen Antheil
gesellschaften die Action-
aller dieser Geschäftspun-
Versicherungsanstalten d-
zwanzig Procent desjen-
nachweislich den Versi-
künftig durchschnittlich z-
bent im Jahre 1869
cent) der Prämien-Ein-
und wird im Jahre 1
Gothaer Feuerversiche-
40 Procent der Prä-
schein — berechnet n

Die Feststell-
scheint aus den im-
tenden Deputation e-
Satz von 10 Proce-
nicht sehr erheblich
Tarife kann sie auch
formigkeit der Betr-
anders bemessen wi-
zufällig bei Gelegen-
ist. Das übrige S-
Tarifs für die zahlr-
und wenn es auch d-
lastet wird, wie bis-
Bremischen Staats-
daß die Stadt Bre-
träge der Stadtbrem-
einschließt, ohne daß

Zur Verme-
abgabepflichtigen P-
beantworten, daß t

Diesen Ent-
kommen:

- 1) Bei al-
welchen
ein Pr-
- 2) Nur b-
welche
liegen,
Erwägu-
sicherung-
lassen.
- 3) Bei geg-
sondern
wird, bis
Bei
Prämien-
zurückgez-
der Abgab-
Zurückz-
nach Maß-

theilte in ihrem Berichte vom 11. Februar 1869 auf eine Reform der Besteuerung von Immobilien auf die Deckung der Kosten der Versicherung, die Steuer für die in der Stadt belegenen nach dem jetzigen Tarife, welcher seit der Einführung der Versicherungssumme und dem Zeitpunkte der Versicherung bestimmt ist, sondern nach einem Procentfusse von 10 Procent des Betrages der Versicherung wird zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß die städtischen Bezirke belegenen Versicherungen erhalten sei. Die Finanzdeputation hob bei der Prüfung dieses Antrages nichts im Wege zu stehen gesehen, auf alle im Bremischen Staatsgebiete anzudeuten. Die Prüfung dieses Antrages ist worden, welche darüber folgender Vorschlag

dann für durchführbar erachtet, wenn ein gleich in der Stadt befindlichen Versicherungsgegenstände alle Versicherungsgegenstände eingeführt werden, als Landgebiet und die Städte Bogen und. Es ist zwar unbestreitbar, daß der jetzige Versicherungssumme und der Zeitdauer der Versicherung namentlich bei Versicherung kleinerer Beträge ungünstig belästet. Allein es ist im dem, daß diese Uebelstände durch den Vorschlag wenigstens zum Theil wieder ausgewogen ist dem Jahre 1845 unverändert fortbestehenden Uebelständen sich nicht bemerkbar gemacht haben. Ausbleiben, wenn innerhalb des Bremischen Staatsgebietes, namentlich für dieselben Wasseranordnungen können, je nachdem diese Gegenstände an andern Orten des Staatsgebietes sich Bestimmungen notwendig zu werden, wie des Objects eine laufende Police bald für ein in Bremen befindliches Versicherungsgegenstände nur dann beizubehalten werden, welche im Bremischen Staatsgebiete belegenen Gegenstände möchte indes bis dahin, daß sich die von im Auslande belegenen Gegenständen der bisherige Tarif beibehalten werden diejenigen gegenseitigen Versicherungen, bei denen, sondern die zur Deckung der Brandkosten Geldmittel von den Interessenten zu beschaffen werden, andererseits auf die bei welchen regelmäßig höhere Prämien der Bedarf erheischt, und dann später abgegeben werden. Die erstere Art Versicherungen vor, findet sich aber z. B. in bestimmten Landverordnungen, und ist ihnen ebenfalls unbedenklich der bisherige zweite Art gegenseitiger Versicherungen bekannt gehört — würden die Betheiligten Abgabe überbürdet werden, wenn nicht von der Prämie, der als Abgabe der Versicherer die Ersparnisse oder der es theilweise, zurückbezahlt würden. Es ist zuträglichkeit nicht in einer Zurückzahlung werden können, welches den Versicherern

künftig wieder zu Gute kommt, sondern sie muß von vornherein bei Zahlung der Abgabe von der muthmaßlich eintretenden Ersparniß eintreten. Der ermäßigte Procentsatz kann daher nicht genau nach der Summe desjenigen, was den Versicherten künftig zurückgegeben wird, bemessen werden und darf es auch nicht, weil er nicht lediglich in dem Betrage einer zu hoch berechneten Prämie besteht, sondern zugleich einen Antheil am Gewinn in sich schließt, welchen bei andern Versicherungsgeellschaften die Actionaire erhalten. Die Deputation findet daher nach Erwägung aller dieser Gesichtspunkte ein billiges Auskunftsmittel darin, daß bei derartigen Versicherungsanstalten der Procentsatz der Abgabe jedes Mal um $\frac{1}{5}$ für jede volle zwanzig Procent desjenigen ermäßigt wird, was nach dem letzten Rechnungsabschluß nachweislich den Versicherten zu Gute kommen soll, und daher wahrscheinlich auch künftig durchschnittlich zu Gute kommen wird. So gab die Gothaer Feuerversicherungsbank im Jahre 1869 73 Procent (von 1860 bis 1869 durchschnittlich $71\frac{47}{100}$ Procent) der Prämien-Einlage und nur Ein Mal 80 Procent den Versicherten zurück und wird im Jahre 1870 ebenfalls 70 Procent zurückzahlen; die Abgabe würde der Gothaer Feuerversicherungsbank nach diesem Vorschlage also der Regel nach von 40 Procent der Prämien-Einlage — selbstredend ohne Rücksicht auf den Nachschußschein — berechnet werden.

Die Feststellung des Procentsatzes auf 10 Procent der Versicherungsprämie scheint aus den im Antrage der Finanzdeputation entwickelten Gründen der berichtenden Deputation ebenfalls angemessen. Sie legt auch ein Gewicht darauf, daß der Satz von 10 Procent die Berechnung der Abgabe am meisten erleichtert. Bei der nicht sehr erheblichen Differenz zwischen dem älteren und dem jetzt vorgeschlagenen Tarife kann sie auch darin keine Unbilligkeit finden, daß zur Erlangung einer Gleichförmigkeit der Betrag bei der Abgabe für die übrigen Theile des Staatsgebietes nicht anders bemessen wird, als für die Stadt Bremen, ungeachtet diese Tarifreform zufällig bei Gelegenheit des Plans einer Wasserleitung der letzteren angeregt worden ist. Das übrige Staatsgebiet hat bei einer Beseitigung des ungleich belastenden Tarifs für die zahlreichen kleineren Policen ganz dieselben Vortheile wie die Stadt, und wenn es auch bei größeren Versicherungen auf längere Dauer etwas stärker belastet wird, wie bisher, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die in die Casse des Bremischen Staats fließende geringe Mehreinnahme sich schon dadurch rechtfertigt, daß die Stadt Bremen durch ihre Consumtionsabgabe, die an sie abgelieferten Erträge der stadtbremischen Gasanstalt und andern Abgaben viel größere Summen einschleßt, ohne daß das übrige Staatsgebiet dabei concurrirt.

Zur Vermeidung von Defraudationen war endlich noch dasjenige, was zur abgabepflichtigen Prämie zu rechnen sei, näher zu bestimmen, auch ausdrücklich zu bevorzugen, daß bei Zweifeln dem Erhebungsbureau nähere Auskunft zu geben sei.

Diesen Erwägungen gemäß ist die Deputation zu folgendem Ergebniss gekommen:

- 1) Bei allen im Bremischen Staatsgebiete geschlossenen Versicherungen, bei welchen ein fester Prämienatz besteht, tritt als Feuerversicherungsabgabe ein Procentsatz von 10 Procent ein.
- 2) Nur bei den im Bremischen Staatsgebiete geschlossenen Versicherungen, welche Versicherungsgegenstände betreffen, die lediglich im Auslande liegen, bleibt bis auf weiteres der bisherige Tarif, und wird späterer Erwägung vorbehalten, ob es möglich sein wird, auch bei solchen Versicherungen die Berechnung der Abgabe nach der Prämie eintreten zu lassen.
- 3) Bei gegenseitigen Versicherungen wird, sobald keine Prämie stipulirt, sondern der Ersatz des Brandschadens unter die Betheiligten vertheilt wird, bis auf weiteres ebenfalls der bisherige Tarif beibehalten.

Bei gegenseitigen Versicherungen dagegen, bei denen eine größere Prämieeinlage festgesetzt ist, von welcher ein Theil später als Ersparniß zurückgezahlt wird, wird auf Antrag des Versicherers der Procentsatz der Abgabe in der Art ermäßigt, daß der muthmaßliche Betrag des Zurückzahlenden von der eingezahlten oder festgesetzten Prämieeinlage nach Maßgabe des jedesmaligen letzten Rechnungsabschlusses sofort abge-

setzt und von jedem vollen zwanzig Procent des Restes $\frac{1}{5}$ des Procentfazes als Abgabe bezahlt wird.

- 4) Als Prämie wird jede Gegenleistung gerechnet, welche der Versicherer für die Versicherung erhält, sie mag in der Urkunde stehen oder nicht, und Prämie genannt sein oder nicht, so daß lediglich das gewöhnliche herkömmliche Schreibgeld, eine kleine Vergütung für das Formular und wirkliche Baarauslagen nicht mit in Anrechnung kommen.

Unter Berücksichtigung einiger Redactionsverbesserungen und einer etwas andern Eintheilung der Paragraphen (von denen der jetzige §. 69 als veraltet ganz gestrichen ist) giebt die Deputation folgende Fassung der einschlagenden Paragraphen anheim:

§. 66.

Bei Versicherungen gegen Feuergefährdung beträgt die Abgabe:

1) sobald die Versicherung — ganz oder theilweise — Gegenstände betrifft, welche im Bremischen Staatsgebiete sich befinden: einen Procentfatz von zehn Procent des Betrags der zu zahlenden Versicherungsprämie;

2) sobald die Versicherung aber lediglich Gegenstände betrifft, welche außerhalb des Bremischen Staatsgebietes sich befinden, oder wenn die Versicherung ausnahmsweise so eingerichtet ist, daß keine Versicherungsprämie festgesetzt ist, vielmehr jeder in Frage kommende Brandschaden in anderer Weise, namentlich durch jedesmalige Vertheilung des Betrags des zu ersetzenden Schadens unter die Versicherten gedeckt werden soll, für eine Versicherungssumme:

bis zu 250 Thalern einschließlich, für 3 Monate einschließlich	1	Groten;
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	2	"
für jedes fernere Jahr ebenfalls	2	"
von über 250 Thaler bis 500 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich	2	"
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	3	"
für jedes fernere Jahr ebenfalls	3	"
von über 500 Thaler bis 750 Thaler einschließlich, bis 3 Monate einschließlich	3	"
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	4	"
für jedes fernere Jahr ebenfalls	4	"
von über 750 Thaler bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich	3	"
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	6	"
für jedes fernere Jahr ebenfalls	6	"
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler bis 3 Monate einschließlich	3	"
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	6	"
und für jedes fernere Jahr ebenfalls	6	"

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

Wenn nicht deutlich erhellt, daß die Versicherung lediglich im Auslande befindliche Versicherungsgegenstände betrifft, werden als Abgabe stets 10 Procent der Versicherungsprämie erhoben.

- 3) Sobald bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsanstalt, nach den allgemeinen Bedingungen derselben, den bei ihr Versicherten von der eingezahlten Versicherungsprämie jährlich ein Theil als Ersparniß wiederum zurückbezahlt werden soll: so wird auf einen bei der Steuerbehörde eingereichten Antrag der Versicherungsanstalt der Betrag des nach dem letzten Rechnungsabschlusse als Ersparniß eines Jahres Zurückzahlenden von der Steuerbehörde ermittelt.

Werden dann nur 20 Procent incl. oder weniger zurückbezahlt, so wird die volle Abgabe erhoben; beträgt die Rückzahlung

zwischen 20 Procent und 40 Procent incl., werden 8 Procent der Prämie,

"	40	"	"	60	"	"	"	6	"	"	"
"	60	"	"	80	"	"	"	4	"	"	"
über	80	"	"	"	"	"	"	2	"	"	"

erhoben.

Die Steuerbehörde ordnet über die Berechnung des Procentfußes das weiter Erforderliche an.

§. 67. (neu)

Als Versicherungsprämie ist der volle Betrag desjenigen anzusehen, was als Gegenleistung für die Versicherung des zu versichernden Gegenstandes zu zahlen ist, ohne daß es einen Unterschied macht, ob dieser Betrag schon jetzt fällig ist, oder einstweilen noch gestundet wird, und ob er auf der Police oder Feuerversicherungsverschreibung bemerkt ist, oder abgesondert berechnet, sowie ob dabei der Name „Prämie“ gebraucht oder vermieden wird. Jeder Versicherer und jeder hiesige Bevollmächtigte einer solchen Versicherungsanstalt hat daher dem Erhebungsbureau den Betrag der ihm für die Versicherung zugesicherten Gegenleistung genau und vollständig aufzugeben, auch, falls die Aufgabe dem Erhebungsbureau nicht deutlich ist, nähere Auskunft zu ertheilen. Bei Feststellung des Betrags der Abgabe werden nur das gewöhnliche, nicht erhebliche Schreibgeld, die Unkosten des Policenformulars und wirkliche baare Auslagen nicht mitberechnet.

§. 68 (wie bisher, nur etwas anders gefaßt).

Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Baaren sein und ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung oder auch Rückversicherung eine neu zu schließende Versicherung oder eine Prolongation ist, oder ob neue Objecte hinzukommen, zu entrichten. Eine Rückversicherung und eine Prolongation gelten für eine neue Versicherung, für welche die Abgabe von Neuem zu zahlen ist. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt die Abgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 69 (wie bisher, nur etwas anders gefaßt).

Es darf im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuergefährdung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, oder vom hiesigen Staatsgebiete aus versendet werden, wenn nicht zuvor die nach dem Vorstehenden vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden ist. Der Erheber ist aber befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerversicherungspolice oder Verschreibungen, falls sie binnen 3 Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

die Fortdauer der jährlichen Steuern mit den oben bemerkten Modificationen für das Jahr 1871 zu beschließen und hinsichtlich der Feuerversicherungspoliceabgabe die vorgeschlagenen Aenderungen zu genehmigen.

Bremen, December 1870.

(gez.) H. A. Schumacher, ex subst.

(gez.) A. Schumacher.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. December 1870.

1. Bau einer Freischule.

Bevor die Bürgerschaft sich über den Vorschlag der Schuldeputation erklärt, wünscht sie, daß dieselbe sich mit der Eisenbahndeputation in Benehmen setze über die Frage, ob das gegenwärtig von Bauconducteur Poppe miethweise benutzte am Bahnhof belegene Grundstück für Eisenbahnzwecke reservirt werden müsse oder zu Schulzwecken verwandt werden könne, überhaupt aber darüber berathen und berichten